



Gesetzentwurf

Fraktion DIE LINKE

Entwurf eines Gesetzes über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in Sachsen-Anhalt (Vergabegesetz Sachsen-Anhalt – VergabeG LSA)

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in Sachsen-Anhalt
(Vergabegesetz Sachsen-Anhalt – VergabeG LSA)

Begründung

anliegend.

Wulf Gallert
Fraktionsvorsitzender

Vorblatt

A. Problem

Durch Einsatz von untertariflich entlohnerten Beschäftigten und die Vergütung mit Dumpinglöhnen bei Bewerbern um öffentliche Aufträge drohen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Land Sachsen-Anhalt erhebliche Wettbewerbsverzerrungen. Öffentliche Auftraggeber sind häufig nicht in der Lage die Wirtschaftlichkeit, Auskömmlichkeit des Angebotspreises und die Eignung des Bieters ausreichend zu prüfen, weshalb sie sich in der Regel gezwungen sehen, dem günstigsten Bieter den Zuschlag zu erteilen. Wenn aber der günstigste Bieter seine Position insbesondere durch eine untertarifliche Entlohnung der einzusetzenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erzielt, droht hier eine Wettbewerbsverzerrung zum Schaden der tariftreuen Unternehmen insbesondere der mittelständischen Wirtschaft. Hierdurch werden tarifgebundene Arbeitsplätze in beträchtlichem Maße gefährdet und es drohen Belastungen für die sozialen Sicherungssysteme.

Aus diesem Grund muss für den Wettbewerb um öffentliche Aufträge die Ausgangslage für alle Unternehmen insbesondere hinsichtlich der Lohn- und Gehaltstarife sowie weiterer sozialer und nachhaltiger Kriterien angeglichen werden. Unternehmen, die sich an öffentlichen Ausschreibungen beteiligen, müssen verpflichtet werden, die am Ort der Leistungsausführung einschlägigen Lohn- und Gehaltstarife bzw. 8,50 Euro Mindestlohn zu zahlen. Hierdurch sollen insbesondere in beschäftigungspolitisch sensiblen Bereichen Arbeitsplätze, die ausreichenden sozialen Schutz und ein angemessenes Einkommensniveau gewährleisten, erhalten und vor allem auch Belastungen für die sozialen Sicherungssysteme eingedämmt werden.

B. Lösung

Durch das vorgelegte Gesetz wird die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in Sachsen-Anhalt dahingehend geregelt, dass künftig alle öffentlichen Auftraggeber verpflichtet werden, die vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfassten öffentlichen Aufträge nur an Unternehmen zu vergeben, die sich verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Ausführung dieser Leistungen einen Mindestlohn von 8,50 Euro zu zahlen sowie ihre Beschäftigten nach den am Ort der Leistungserbringung einschlägigen tariflichen Arbeitsregelungen zu beschäftigen. Auch Nachunternehmen müssen der Tarifreuepflicht unterworfen werden. Der Anwendungsbereich des Gesetzes wird zudem über die bislang allein geregelten öffentlichen Bauaufträge hinaus auf im Arbeitnehmerentsendegesetz erfasste Bereiche sowie auf Personenverkehrsdienste ausgeweitet. Den öffentlichen Auftraggebern kommt in allen diesen beschäftigungspolitisch sensiblen Bereichen eine besondere Vorbildfunktion zu.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Unmittelbar führt das vorgelegte Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Land Sachsen-Anhalt nicht in einem Automatismus zu höheren Kosten. Welches Gewicht den Lohnkosten in einem komplexen Vertragsgefüge zukommt, kann nur im Einzelfall beurteilt werden. Ein Automatismus zwischen der Anwendung der Tariftreueregelungen und einer erhöhten Gesamtangebotssumme lässt sich nicht feststellen. Die Gesamtangebotssumme ergibt sich aus vielen Einzelpositionen, die abhängig vom einzelnen Unternehmen unterschiedlich stark ins Gewicht fallen können.

Ein scheinbarer zusätzlicher Verwaltungsaufwand kann durch den Vollzug des Gesetzes entstehen (Verwaltungsaufwand hinsichtlich der Überprüfung der festgelegten Standards), da bislang häufig die ohnehin vorgeschriebenen Angebotsprüfungen unzureichend erfolgen. Dem steht der Erhalt steuer- und sozialabgabepflichtiger Arbeitsplätze mit den jeweiligen Lohn- und Gehaltsstrukturen entgegen. Überdies bewirkt die Umsetzung der Tariftreue eine Entlastung der sozialen Sicherungssysteme.

Entwurf

**Gesetz über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in Sachsen-Anhalt
(Vergabegesetz Sachsen-Anhalt – VergabeG LSA).****§ 1****Zweck und Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz regelt die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt. Zweck dieses Gesetzes ist es, Wettbewerbsverzerrungen entgegenzuwirken, die durch den Einsatz von Niedriglohnbeschäftigten entstehen, die Einkommenssituation der Beschäftigten zu verbessern und die Belastungen für die sozialen Sicherungssysteme zu mildern.

(2) Dieses Gesetz gilt für alle staatlichen und kommunalen Auftraggeber sowie sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, für die § 55 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt oder § 29 der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 648) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung finden.

(3) Dieses Gesetz gilt auch für juristische Personen des Privatrechts, die die Voraussetzungen des § 98 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114, 2009 I S. 3850), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2011 (BGBl. I S. 1554, 1592), erfüllen.

§ 2**Tariftreue und Mindestentgelt**

(1) Öffentliche Aufträge werden an fachkundige, leistungsfähige, zuverlässige und gesetzestreue Unternehmen vergeben.

(2) Öffentliche Aufträge für Leistungen, deren Erbringung in den Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) fällt, werden nur an Unternehmen vergeben, die bei der Abgabe des Angebots schriftlich erklären, ihren Beschäftigten bei der Ausführung mindestens diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts zu gewähren, die der nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz geltende Tarifvertrag vorgibt. Satz 1 gilt entsprechend für andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte.

(3) Öffentliche Aufträge für Leistungen über öffentliche Personennahverkehrsdienste werden nur an Unternehmen vergeben, die bei der Abgabe des Angebots schriftlich erklären, ihre Beschäftigten bei der Ausführung dieser Leistungen mindestens nach dem jeweils geltenden Tarifvertrag zu entlohnen. Der öffentliche Auftraggeber bestimmt in der Bekanntmachung der Ausschreibung und in den Vergabeunterlagen den oder die anzuwendenden Tarifverträge nach Satz 1.

(4) Öffentliche Aufträge werden unbeschadet weitergehender Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 nur an Unternehmen mit Sitz im Inland vergeben, die bei der Abgabe des Angebots schriftlich erklären, ihren Beschäftigten, abgesehen von Aus-

zubildenden, bei der Ausführung der Leistung mindestens ein Stundenentgelt von 8,50 Euro zu bezahlen.

Satz 1 gilt auch für die Vergabe von Aufträgen an Unternehmen mit Sitz im Ausland.

(5) Bei öffentlichen Aufträgen, die gemeinsam mit Auftraggebern aus anderen Ländern vergeben werden, ist vor Beginn des Vergabeverfahrens eine Einigung über eine Vergabe nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 anzustreben.

(6) Öffentliche Aufträge werden nur an Unternehmen vergeben, die bei Abgabe des Angebots schriftlich erklären, dass eine Beauftragung von Nachunternehmern oder Verleihern nur erfolgt, wenn diese ihren Beschäftigten mindestens die Arbeitsbedingungen gewähren, die das Unternehmen selbst einzuhalten verspricht. Das Unternehmen hat die schriftliche Übertragung der Verpflichtung und ihre Einhaltung durch die beteiligten Nachunternehmer oder Verleiher sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen. Diese Nachweispflicht entfällt bei Vergaben unterhalb der festgelegten Wertgrenzen für freihändige Vergaben.

(7) Für die Auftragsausführung können bei allen öffentlichen Aufträgen zusätzliche Anforderungen an Auftragnehmer gestellt werden, die insbesondere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem konkreten Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben. Insbesondere kann bei personalintensiven Aufträgen, bei denen die Qualität der Leistungserbringung und die Qualifikation der Beschäftigten entscheidend sind, eine angemessene Bezahlung der einzusetzenden Beschäftigten, die sich an den Tarifverträgen der jeweiligen Branche orientieren soll, verlangt werden.

§ 3

Anpassung des Entgeltsatzes

(1) Die Landesregierung überprüft die Angemessenheit des Stundenentgelts nach § 2 Abs. 4 Satz 1 regelmäßig, mindestens aber alle zwei Jahre, und legt dem Landtag einen Entwurf zur Anpassung an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex vor. Die Entscheidung hierüber trifft der Landtag durch Gesetz.

(2) Zur Unterstützung bei der Erstellung des Entwurfs nach Absatz 1 richtet die Landesregierung eine beratende Kommission ein, die paritätisch aus Vertretern der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände und der Hochschulen sowie je einer Vertreterin oder einem Vertreter der für Wissenschaft und Wirtschaft sowie für Arbeit und Soziales zuständigen Ministerien besetzt ist.

§ 4

Angemessenheit des Angebots

Bei begründeten Zweifeln an der Angemessenheit des Angebots kann der öffentliche Auftraggeber sich von dem Bieter die Kalkulationsunterlagen vorlegen lassen.

Kommt der Bieter innerhalb der von dem öffentlichen Auftraggeber festgelegten Frist dieser Vorlagepflicht nicht nach, ist er von dem weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 5 Nachweise

(1) Öffentliche Aufträge werden nur an Unternehmen vergeben, die dem öffentlichen Auftraggeber eine gültige Bescheinigung aus dem Unternehmer- und Lieferverzeichnis oder dem Präqualifikationsverzeichnis vorlegen oder durch Unterlagen, die nicht älter als sechs Monate sein dürfen, den Nachweis der vollständigen Entrichtung von gesetzlichen Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen erbringen. Die Unterlagen müssen von dem zuständigen in- oder ausländischen Sozialversicherungsträger oder der zuständigen in- oder ausländischen Sozialkasse ausgestellt sein, soweit das Unternehmen Bauaufträge im Sinne des § 99 Abs. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ausführt und von dem Geltungsbereich eines Tarifvertrages über eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien erfasst wird. Der in Satz 1 genannte Nachweis kann durch eine Bescheinigung eines ausländischen Staates erbracht werden. Bei fremdsprachigen Bescheinigungen oder Unterlagen ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

(2) Soll die Ausführung eines Teils des Auftrages einem Nachunternehmer übertragen werden, so kann der öffentliche Auftraggeber bei seiner Auftragserteilung auch die auf den Nachunternehmer lautenden Bescheinigungen und Unterlagen gemäß Absatz 1 fordern.

§ 6 Kontrolle

(1) Die öffentlichen Auftraggeber führen Kontrollen durch, um die Einhaltung der nach § 2 Abs. 2 bis 4, §§ 5, 6 Abs. 2 und 3, 9 Abs. 2 und 3 sowie § 10 abzugebenden Erklärungen zu überprüfen. Die öffentlichen Auftraggeber dürfen zu Kontrollzwecken Einblick in die Entgeltabrechnungen der ausführenden Unternehmen, in die Unterlagen über die Abführung von Steuern, in die Unterlagen über die Abführung von Beiträgen an in- und ausländische Sozialversicherungsträger, in die Unterlagen über die Abführung von Beiträgen an in- und ausländische Sozialkassen des Baugewerbes und in die zwischen den ausführenden Unternehmen abgeschlossenen Verträge nehmen. Die ausführenden Unternehmen haben ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen und ihre schriftliche Zustimmung einzuholen.

(2) Öffentliche Aufträge werden nur an Unternehmen vergeben, die bei Abgabe des Angebots schriftlich erklären, für sich und die Nachunternehmer vollständige und prüffähige Unterlagen für die Kontrollen nach Absatz 1 bereitzuhalten und auf Verlangen dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen.

(3) Die Durchführung dieses Gesetzes wird durch eine mit dem notwendigen Personal und den erforderlichen Befugnissen ausgestattete Kontrolleinrichtung überwacht. Das für Wettbewerbsrecht zuständige Ministerium bestimmt durch Verordnung, welche Einrichtung des Landes diese Kontrollfunktion wahrnimmt.

§ 7 Sanktionen

(1) Um die Einhaltung der nach § 2 Abs. 2 bis 4 und 6, §§ 6 Abs. 2 und 9 Abs. 2 und 3 sowie § 10 resultierenden Verpflichtungen des Auftragnehmers zu sichern, ist zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und dem Auftragnehmer für jeden schuldhaften Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 v. H., bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme zu vereinbaren. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach Satz 1 auch für den Fall zu verpflichten, dass der Verstoß durch einen Nachunternehmer begangen wird.

(2) Der öffentliche Auftraggeber hat mit dem Auftragnehmer zu vereinbaren, dass die schuldhafte Nichterfüllung einer der aus § 2 Abs. 2 bis 4 und 6, §§ 5, 6 Abs. 2 und 9 Abs. 2 und 3 sowie § 10 resultierenden Verpflichtung durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer den öffentlichen Auftraggeber zur fristlosen Kündigung berechtigen.

(3) Bei einer schuldhaften Nichterfüllung einer der aus § 2 Abs. 2 bis 4 und 6, §§ 6 Abs. 2 und 9 Abs. 2 und 3 resultierenden Verpflichtung soll das Unternehmen von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren sowie als Nachunternehmer bis zu einer Dauer von drei Jahren ausgeschlossen werden.

§ 8 Umweltverträgliche Auftragsausführung

(1) Öffentliche Auftraggeber sind verpflichtet, bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ökologische Kriterien zu berücksichtigen. Bei der Festlegung der Leistungsanforderungen soll umweltfreundlichen und energieeffizienten Produkten, Materialien und Verfahren der Vorzug gegeben werden. Öffentliche Auftraggeber haben im Rahmen von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen dafür Sorge zu tragen, dass bei der Herstellung, Verwendung und Entsorgung von Gütern sowie durch die Ausführung der Leistung bewirkte negative Umweltauswirkungen möglichst vermieden werden. Dies umfasst das Recht und die Pflicht, bei der Bedarfsermittlung, der Leistungsbeschreibung und der Zuschlagserteilung Anforderungen im Sinne der Sätze 1 bis 3 aufzustellen und angemessen zu berücksichtigen sowie für die Auftragsausführung ergänzende Verpflichtungen auszusprechen.

(2) Bei der Wertung der Wirtschaftlichkeit der Angebote im Sinne von § 97 Abs. 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind auch die vollständigen Lebenszykluskosten des Produkts oder der Dienstleistung zu berücksichtigen.

§ 9 Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen

(1) Bei der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen ist darauf hinzuwirken, dass keine Waren Gegenstand der Leistung sind, die unter Missachtung der in den ILO (International Labour Organisation)-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Die Mindeststandards der ILO-Kernarbeitsnormen ergeben sich aus:

1. dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S. 640, 641),
2. dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2072, 2073),
3. dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechts und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1122, 1123),
4. dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 23, 24),
5. dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 441, 442),
6. dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 97, 98),
7. dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBl. 1976 II S. 201, 202) und
8. dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291).

(2) Aufträge über Lieferleistungen werden nur an Unternehmen vergeben, die bei der Abgabe des Angebots schriftlich erklären, den Auftrag gemäß der Leistungsbeschreibung ausschließlich mit Waren auszuführen, die nachweislich unter Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gemäß Absatz 1 gewonnen oder hergestellt worden sind. Dazu sind entsprechende Nachweise von den Bietern zu verlangen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Waren, die im Rahmen der Erbringung von Bau- und Dienstleistungen verwendet werden.

(3) Absatz 2 gilt nur für Waren oder Warengruppen, bei denen eine Gewinnung oder Herstellung unter Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gemäß Absatz 1 im Einzelfall in Betracht kommt und die von dem für Wettbewerbsrecht zuständigen Ministerium in einer entsprechenden Liste aufgeführt werden. Unbeschadet der Erbringung anderer, gleichwertiger Nachweise, kann das zuständige Ministerium in der Liste nach Satz 1 zusätzlich anerkannte unabhängige Nachweise oder Zertifizierungen für eine Herstellung unter Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen benennen.

§ 10 Gleichstellung

(1) Die Entscheidung über den Zuschlag eines Angebots hat zu berücksichtigen, ob und inwieweit der Bieter Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie durchführt. Dies bezieht sich sowohl auf Maßnahmen während des Vergabeverfahrens als auch während der Auftragsdurchführung.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung insbesondere den Inhalt der Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, die Kontrolle der Durch-

führung, die Folgen der Nichterfüllung von Verpflichtungen sowie den Kreis der betroffenen Unternehmen zu regeln.

§ 11

Berücksichtigung weiterer Kriterien im Vergabeverfahren

Bei Vorlage mehrerer gleichwertiger Angebote erhält das Unternehmen bevorzugt den Zuschlag, das Ausbildungsplätze bereitstellt oder sich an tariflichen Umlageverfahren zur Sicherung der beruflichen Erstausbildung oder an Ausbildungsverbänden beteiligt. Als Nachweis ist von den Unternehmen eine Bescheinigung der für die Berufsausbildung zuständigen Stellen vorzulegen. Die Regelung ist den Unternehmen in den Vergabeunterlagen bekannt zu machen. Dabei ist auf die Nachweispflicht hinzuweisen.

§ 12

Übergangsvorschrift

Für Vergabeverfahren, die vor dem begonnen wurden, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

Der öffentliche Sektor bildet in den Ländern der Europäischen Union die wichtigste Nachfragequelle für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen. Aufgrund des Volumens ihrer Aufträge nehmen sie erheblichen strukturellen Einfluss auf die Industrie und den Dienstleistungssektor auch in Sachsen-Anhalt. Diesen Handlungsspielraum gilt es, im Sinne einer nachhaltigen und an sozialen und ökologischen Kriterien ausgerichteten Vergabepraxis zu nutzen, indem die öffentlichen Auftraggeber eine Vorbildfunktion einnehmen.

Mit der Aufhebung des Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt im August 2002 und den gegenwärtig bestehenden Verordnungen und Richtlinien kommt das Vergabewesen Sachsen-Anhalts der Berücksichtigung und Durchsetzung von sozialen und ökologischen Kriterien nur unzureichend nach. Dies zeigt sich in allen Bereichen der Wirtschaft, insbesondere ist ein zunehmender Einsatz von Niedriglohnkräften zu beobachten. Zum Teil bewegen sich die Entgelte auf einem Niveau, das den betroffenen Beschäftigten selbst bei Vollzeittätigkeit kein existenzsicherndes Einkommen verschafft.

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, die nicht unter die Regelungen des Abschnitts 3 des § 1b der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) bzw. der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) fallen, müssen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass klein- und mittelständischen Unternehmen im Bieterverfahren ein verbesserter Zugang zu öffentlichen Aufträgen und Leistungen ermöglicht wird. Ein Verdrängungswettbewerb über die Lohnkosten muss verhindert werden.

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf sollen in den Bereichen Tariftreue, Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau, umweltverträgliche Beschaffung sowie im Bereich der Kontrollen und Sanktionen verbindliche Regelungen geschaffen werden. Der vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet eine EU-rechtskonforme Tariftreueregelung. Zudem wird die Vergabe an die Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen und an das Ausbildungsplatzangebot gekoppelt. Das Gesetz wirkt Wettbewerbsverzerrungen entgegen.

Besonderer Teil

Zu § 1 Zweck und Geltungsbereich

§ 1 Absatz 1 stellt den Zweck dieses Gesetzes dar.

In **§ 1 Absatz 2** wird definiert, wer öffentlicher Auftraggeber ist.

Der Geltungsbereich wird auf Eigenbetriebe, Zweckverbände sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ausgeweitet, da diese Gruppe ein wachsendes Segment der Rechtspersonen darstellt, die öffentliche Aufgaben im Auftrag des Landes ausführen. Der Begriff „Land“ umfasst damit alle Teile und Ebenen der Landesverwaltung, also auch die kommunalen Gebietskörperschaften Gemeinden, Städte

und Landkreise. Die fortschreitende Auslagerung öffentlicher Aufgaben an Stiftungen und andere privatrechtliche Einrichtungen erfordert die Ausweitung der Selbstverpflichtungen des Landes Sachsen-Anhalt auf derartige Rechtskonstrukte.

In **§ 1 Absatz 3** wird sichergestellt, dass auch zukünftig aus den unmittelbaren Landeseinrichtungen ausgelagerte Aufgabenträger, an denen das Land bestimmenden Einfluss hält, an die Vorgaben des Gesetzes gebunden werden.

Zu § 2 Tariftreue und Mindestentgelt

Der **§ 2 Absatz 1** stellt die grundsätzlichen Forderungen an die Vergabe öffentlicher Aufträge auf.

Der **§ 2 Absatz 2** regelt die Pflicht der Unternehmen, eine ausdrückliche Erklärung zur Einhaltung des Arbeitnehmerentsendegesetzes abzugeben, an die sich die in § 7 geregelten Sanktionen knüpfen, wenn die Regeln des Arbeitnehmerentsendegesetzes verletzt werden.

Die Vorgabe von Sozialstandards in **§ 2 Absatz 3** – hier Bezahlung nach den von den öffentlichen Auftraggebern vorzugebenden Tarifen - in Ausschreibungen von Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) verstößt weder gegen die Dienstleistungsfreiheit gemäß Art. 49, 50 EGV noch gegen die Niederlassungsfreiheit gemäß Art. 43 EGV.

Aufgrund der Sonderregel des Art. 51 Abs. 1 EGV und des sekundärrechtlich im Sektor ÖPNV zulässigen Erfordernisses einer Niederlassung im Aufnahmemitgliedstaat sind die Rechtsausführungen des EuGH in der Sache „Rüffert“ nicht auf den Sektor Verkehr übertragbar. Daher gilt weder die Dienstleistungsfreiheit gem. Art. 49, 50 EGV noch die Entsenderichtlinie 96/71/EG.

Eine konkrete Ermächtigung der zuständigen Behörde, den Bietern im Rahmen eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens die Einhaltung bestimmter Tarifverträge vorzuschreiben, ist in der VO 1370/2007 zwar nicht enthalten; dem Erwägungsgrund 17 der VO ist jedoch zu entnehmen, dass der europäische Gesetzgeber von der Zulässigkeit auch solcher sozialer Kriterien ausgeht.

Tariftreueklauseln für den ÖPNV stehen mit den Grundfreiheiten des EGV im Einklang. Zunächst findet gemäß Art. 51 EGV das Recht des freien Dienstleistungsverkehrs gem. Art. 49, 50 EGV auf Verkehrsleistungen keine unmittelbare Anwendung, sondern ist im Rahmen der gemeinsamen Verkehrspolitik auf der Grundlage des Verkehrstitels gemäß Art. 70 ff. EGV zu gewährleisten. Auf der Grundlage des Verkehrstitels wurde für den Bereich des Güterverkehrs eine weitgehende Liberalisierung erreicht. Die Personenbeförderung unterliegt demgegenüber noch weitreichenden Beschränkungen, insbesondere im Bereich der rein innerstaatlichen Beförderung ohne Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Verkehrsdiensten.

Daher ist für den Bereich des innerstaatlichen Linienverkehrs mit Bussen, den gesamten Bereich der Stadt- und Vorortverkehrsdienste sowie für den schienengebundenen innerstaatlichen Verkehr ein Niederlassungserfordernis mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar.

Das Niederlassungserfordernis gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4 PBefG und gemäß § 14 Abs. 2 und 3 AEG hat zur Folge, dass die Erbringung von Verkehrsdienstleistungen dem Anwendungsbereich der Niederlassungsfreiheit unterfällt. Das Erfordernis der Einhaltung bestimmter Tarifverträge stellt keine Behinderung der Niederlassungsfreiheit dar, da derartige Bedingungen in Vergabeverfahren nicht die nationalen Organisations- oder Ordnungsvorschriften für die Niederlassung betreffen, sondern die Modalitäten der Leistungserbringung für öffentliche Auftraggeber.

Daher ist die Tariftreueklausel, soweit der ÖPNV betroffen ist, mit dem europäischen Recht vereinbar.

Der **§ 2 Absatz 4** legt für alle Vergabefälle eine Mindestentlohnung fest. Dabei erfüllt die Erstreckung auf Unternehmen mit Sitz im Ausland zugleich eine Vorgabe europäischen Sekundärrechts. Die Verpflichtung, den bei der Erfüllung öffentlicher Aufträge eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens einen Stundenlohn von 8,50 € zu zahlen findet ihre Begründung darin, dass nur so eine existenzsichernde Bezahlung der Arbeitskräfte gewährleistet ist und der Staat nicht durch ansonsten erforderliche ergänzende Zahlungen an die Arbeitskräfte indirekt die Unternehmen, die Niedriglöhne zahlen, subventioniert. Außerdem wird dadurch ein auf dem Rücken niedrig qualifizierter Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ausgetragener Niedriglohnwettbewerb verhindert. Darüber hinaus stärkt eine Mindestentlohnungsvorgabe im Vergabebereich auch das Lohnniveau im Bereich niedrigqualifizierter Arbeit insgesamt, ohne dabei direkt in die Autonomie der Arbeitsvertrags- und Tarifparteien einzugreifen.

Schließlich trägt die Mindestentlohnung zur Erhaltung sozialer Mindeststandards bei und damit auch zur Entlastung der bei hoher Arbeitslosigkeit oder bei niedrigen Löhnen verstärkt in Anspruch genommenen Systeme der sozialen Sicherheit.

Für den Fall länderübergreifender Vergaben wird im **§ 2 Absatz 5** klarstellend darauf hingewiesen, dass das **VergabeG LSA** nur die Öffentlichen Auftraggeber im Land Sachsen-Anhalt für ihren Zuständigkeitsbereich ermächtigen und verpflichten kann, die Sozialstandards der Absätze 3 und 4 als Vergabekriterien vorzugeben. Die Öffentlichen Auftraggeber im Land Sachsen-Anhalt können aber auch bei einer gemeinsamen Vergabe mehrerer Länder die Regelungen der Absätze 3 und 4 umsetzen, wenn die anderen beteiligten Länder zustimmen. Dabei müssen sich die beteiligten Länder insbesondere darauf verständigen, welcher Entgelttarif für die ausgeschriebene Gesamtleistung vorgegeben werden soll.

Widerspricht ein beteiligtes Bundesland der Aufnahme von Sozialstandards in der vom Land Sachsen-Anhalt geforderten Form – z. B. weil es in seinen Landesgesetzen an der erforderlichen Rechtsgrundlage für diesen Standard fehlt –, müssen die beteiligten Länder einen Kompromiss finden. In diesem engen Ausnahmefall können die Öffentlichen Auftraggeber im Land Sachsen-Anhalt dann von den Absätzen 3 und 4 abweichen. Gleichwohl werden die Öffentlichen Auftraggeber im Land Sachsen-Anhalt in diesen Konfliktfällen anstreben, der Zielsetzung der Wahrung hoher Sozialstandards so weit als möglich gerecht zu werden. Ein solcher Kompromiss kann – je nach Rechtslage in den beteiligten Ländern - auch auf Basis von Art. 4 Abs. 5 S. 1 VO EG 1370/07 erfolgen, denn diese Bestimmung ist auch in den Bundesländern ohne landesrechtlich geregelte vergaberechtliche Sozialstandards unmittelbar anwendbar.

Der **§ 2 Absatz 6** regelt, dass die Verpflichtungen aus vorstehenden Absätzen auch allen Nachunternehmern auferlegt werden. Außerdem wird eine Bagatellgrenze eingeführt, bis zu der auf die Abgabe bestimmter Erklärungen und Nachweise verzichtet werden kann.

Der **§ 2 Absatz 7** greift die Grundregel auf, dass alles, was im sachlichen Zusammenhang mit der konkret nachgefragten Leistung steht und in der Leistungsbeschreibung niedergelegt ist, auch verlangt werden darf.

Zu den Absätzen 2 und 4:

Die Gesetzgebungskompetenz des Landes ist nach Artikel 70 in Verbindung mit Artikel 72 Abs. 1 Grundgesetz (GG) gegeben, da die Regelungsmaterie in die konkurrierende Zuständigkeit nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG fällt und der Bund nicht abschließend von seinem Gesetzgebungsrecht Gebrauch gemacht hat.

Der Begriff „Recht der Wirtschaft“ im Sinne des Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG ist weit zu verstehen (vgl. BVerfGE 5, 25 und ständige Rechtsprechung). Dazu gehören alle Normen, die das wirtschaftliche Leben und die wirtschaftliche Betätigung als solche regeln. Insbesondere sind dies auch Gesetze mit wirtschaftsregulierendem oder wirtschaftslenkendem Charakter (vgl. z. B. BVerfGE 68, 319 ff.).

Zur Regelung des Wirtschaftslebens im Sinne des Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG gehören auch die Vorschriften über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen. Dazu gehören auch gesetzliche Regelungen, die festlegen, in welchem Umfang der öffentliche Auftraggeber bei der Vergabe andere oder weiter gehende Anforderungen an den Auftragnehmer stellen darf, die über die in § 97 Abs. 4 GWB genannten Kriterien hinausgehen. Denn nach den Maßstäben der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, kommt es für die Zuordnung der Gesetzgebungszuständigkeit in erster Linie auf den Regelungsgegenstand und den Gesamtzusammenhang der Regelung im betreffenden Gesetz an.

Für eine Charakterisierung dieser Bestimmung als vergaberechtliche Vorschrift spricht auch der Regelungszusammenhang mit der Sanktionsnorm. Der Verstoß eines Unternehmens gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestentgeltes soll danach die spezifisch vergaberechtliche Konsequenz haben, dass es von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Bauauftrag oder Dienstleistungsauftrag bis zu einer Dauer von drei Jahren ausgeschlossen wird. Aus dieser Verknüpfung wird deutlich, dass es bei der Regelung zweckgerichtet um eine Ausgestaltung der Bedingungen für die Teilnahme am Wettbewerb um eine öffentliche Auftragsvergabe und damit um einen vergaberechtlichen Regelungsgegenstand geht. Von dem für Vergaberegeln einschlägigen Gesetzgebungstitel des Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG hat der Bundesgesetzgeber nicht abschließend Gebrauch gemacht.

Der Vorschrift des § 97 Abs. 4 Halbsatz 2 GWB, nach der andere oder weiter gehende Anforderungen an Auftragnehmer nur gestellt werden dürfen, wenn dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist, ist vielmehr zu entnehmen, dass auch aus Sicht des Bundesgesetzgebers die Regelung solcher Kriterien durch den Landesgesetzgeber grundsätzlich möglich sein soll. Durch die gesetzliche Pflicht zur Zahlung eines Mindeststundenlohns ist der Schutzbereich des Artikel 9 Abs. 3 GG auch nicht bezüglich des Gesichtspunkts der „negativen Koalitionsfreiheit“ betroffen,

da die gesetzliche Verpflichtung des § 2, die Bieter nicht daran hindert, Koalitionen beizutreten oder fernzubleiben.

Die Mindestentlohnungsregelung verstößt nicht gegen Artikel 12 Abs. 1 GG bzw. Artikel 16 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt. Zwar berührt die Mindestentlohnungsregelung die dadurch gewährleistete Vertragsfreiheit im unternehmerischen Bereich. Die Unternehmen sollen hinsichtlich dieser Vertragsbedingungen nicht frei darüber entscheiden dürfen, wie sie sich am Wettbewerb um den öffentlichen Auftrag beteiligen.

Aber die Zweckbestimmung der Regelung rechtfertigt die Einschränkung der Berufsfreiheit. Nach der dem Gesetz zugrunde liegenden Zweckbestimmung sollen Unternehmen im Wettbewerb mit Konkurrenten nicht deshalb benachteiligt sein, weil sie existenzsichernde Löhne an ihre Beschäftigten zahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Mindeststundenlohnes soll einem Verdrängungswettbewerb über die Lohnkosten entgegenwirken. Sie dient dem Schutz der Beschäftigung solcher Arbeitskräfte, die bei Unternehmen arbeiten, die existenzsichernde Löhne zahlen und damit auch zur Erhaltung notwendiger sozialer Standards und zur Entlastung der auch über die Sozialstaatsklausel der Verfassung in ihrer Existenz abgesicherten Systeme der sozialen Sicherheit beitragen. Die Ziele, Schaffung existenzsichernder Erwerbsarbeit und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit haben nicht zuletzt aufgrund des in Artikel 39 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt Verfassungsrang.

Die Verpflichtung der Bewerber um einen öffentlichen Auftrag zur Zahlung eines Mindeststundenlohnes ist ein geeignetes Mittel zur Erreichung der mit dem Gesetz verfolgten Ziele. Ein Mittel ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bereits dann im verfassungsrechtlichen Sinne geeignet, wenn mit seiner Hilfe der gewünschte Erfolg gefördert werden kann, wobei die Möglichkeit der Zweckerreichung genügt. Dem Gesetzgeber kommt dabei ein weitreichendes Einschätzungs- und Prognoserecht zu. Hieran gemessen ist die Regelung grundsätzlich geeignet, die gesetzgeberischen Ziele zu erreichen. Der Landesgesetzgeber darf danach davon ausgehen, dass er mit solchen Regelungen den Unterbietungswettbewerb über die Lohnkosten mit seinen negativen Auswirkungen stoppen bzw. begrenzen kann. Eine alternative Regelung, die die gleiche Wirksamkeit mit Blick auf Schutz und Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben und Verpflichtungen entfalten und die Betroffenen weniger belasten würden, sind nicht ersichtlich.

Die Grenze der Zumutbarkeit ist für die Bewerber um einen öffentlichen Auftrag, die sich nur in Teilbereichen ihrer unternehmerischen Betätigung zur Anwendung bestimmter Entgeltsätze verpflichten sollen, angesichts der überragend wichtigen Ziele der Mindeststundenlohnregelung keineswegs überschritten. Einer Mindestentlohnungsverpflichtung für Unternehmen mit Sitz im Inland stehen keine EU-rechtlichen Hindernisse entgegen.

Die in Absatz 5 Satz 2 enthaltene Mindestentlohnungsvorgabe für ausländische Unternehmen setzt mit der Erstreckung dieser Verpflichtung auch auf Unternehmen mit Sitz im Ausland zwingende Vorgaben der Entsenderichtlinie um. Artikel 3 Abs. 1 der Entsenderichtlinie schreibt mithin vor, dass die Mitgliedstaaten diejenigen Rechtsvorschriften, mit denen sie inländischen Unternehmen Vorgaben im Hinblick auf Mindestlohnsätze machen, auch auf Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat erstrecken müssen, auch wenn das individuelle Arbeitsverhältnis einem frem-

den Recht unterliegt, das diese Bedingungen nicht oder nicht in gleicher Weise wie das Inland gewährt.

Der Wortlaut der Entsenderichtlinie, der lediglich eine Festlegung von Mindestlohnsätzen durch Rechtsvorschriften verlangt, schließt den vergaberechtlichen Modus der Festlegung von Mindestlohnsätzen nicht aus. Es handelt sich bei Absatz 5 Satz 1 als landesgesetzliche Regelung um eine Rechtsvorschrift und sie enthält einen Mindestlohnsatz, nämlich 8,50 Euro. Absatz 5 Satz 1 legt den Mindestlohnsatz auch fest, weil unter seiner Geltung im Bereich Öffentlicher Auftraggeber des Landes Sachsen-Anhalt beauftragter Leistungen keine Entlohnung unter 8,50 Euro mehr stattfinden wird. Für den Umstand, dass Artikel 3 Abs. 1 der Entsenderichtlinie nur Festlegungen in Gestalt unmittelbarer arbeitsvertraglicher Ansprüche bezeichnen würde, ist aus dem Wortlaut nichts ersichtlich. Eine solche einschränkende Lesart wäre auch mit dem Zweck der Richtlinie nicht zu vereinbaren. Die Richtlinie will für grenzüberschreitende Dienstleistungen einen fairen Wettbewerb ermöglichen und zugleich die Wahrung der Rechte der Arbeitnehmer garantieren (Erwägungsgründe Punkt 5). Außerdem lässt sich aus den Erwägungsgründen der Richtlinie (vgl. Punkt 14) entnehmen, dass sie über gesetzliche Mindestlöhne oder allgemein verbindliche Tarifverträge der nationalen Ebene verhindern will, dass der grenzüberschreitende Dienstleistungswettbewerb durch Druck oder Dumping auf das bzw. des Lohnniveaus ausgetragen wird.

Nach Artikel 1 Abs. 4 der Entsenderichtlinie darf Unternehmen mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft keine günstigere Behandlung zuteilwerden als Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat. Darum sind auch alle übrigen ausländischen Unternehmen in die Mindestlohnverpflichtung einzubeziehen. Der Landesgesetzgeber erfüllt mit der Aufnahme des Absatzes 5 Satz 2 seine zwingende europarechtliche Verpflichtung aus Artikel 3 Abs. 1 und Artikel 1 Abs. 4 der Entsenderichtlinie. Als mitgliedstaatliche Maßnahme zur Umsetzung insoweit vollharmonisierten Rechts steht Absatz 5 Satz 2 nicht mehr im Anwendungsbereich der Grundfreiheiten und der vom Europäischen Gerichtshof für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit autonomer mitgliedstaatlicher Maßnahmen entwickelten Rechtfertigungsprüfung. Denn jene Rechtsprechung greift nur für mitgliedstaatliche Maßnahmen außerhalb harmonisierten Rechts. Die vom Europäischen Gerichtshof „Rüffert-Urteil“ vorgenommene Beurteilung vergaberechtlicher Entlohnungsvorgaben allein anhand der Dienstleistungsfreiheit (Artikel 49 EGV) kommt darum im Falle von Absatz 5 Satz 2 von vornherein nicht zur Anwendung. Die Entsenderichtlinie selbst ist als Maßnahme des europäischen Gesetzgebers gleichfalls nicht der für die autonomen Maßnahmen der Mitgliedstaaten entwickelten und geltenden Rechtfertigungsprüfung für Grundfreiheitsbeschränkungen zu unterwerfen. Die Grenzen des ihm zukommenden Gestaltungsermessens hat der europäische Gesetzgeber mit der diskriminierungsfreien Einbeziehung auch vergaberechtlicher Mindestlohnvorgaben in die Verpflichtung der Mitgliedstaaten aus Artikel 3 Abs. 1 der Entsenderichtlinie sicher nicht überschritten. Eine Nichteinbeziehung von EU-ausländischen Unternehmen in Absatz 5 Satz 2 würde ausgehend von dieser Rechts- und Faktenlage eine Verletzung europarechtlicher Vorgaben darstellen.

Zu § 3 Anpassung des Entgeltsatzes

Die Regelung des **§ 3 Absatz 1** ist erforderlich, um die Mindestentlohnung des § 2 Absatz 4 den sich verändernden wirtschaftlichen Verhältnissen anpassen zu können. Dabei wird im Hinblick auf die Berührung grundrechtsrelevanter Fragestellungen ei-

ner Anpassung durch Gesetz vor der Schnelligkeit einer Änderung durch Verordnung der Vorzug gegeben.

Zur Beratung über die richtige Höhe ist die Einrichtung einer Kommission mit unabhängigen Mitgliedern im **§ 3 Absatz 2** aufgenommen, die für die Landesregierung tätig werden soll. Der Landtag ist jedoch an deren Ergebnisse im Hinblick auf das Urteil des Landesverfassungsgerichts Brandenburg vom 15. Juni 2000, Az.: VfgBbg 32/99 (Braunkohle- Entscheidung), nicht gebunden. Die Einberufung erfolgt mindestens alle zwei Jahre. Das Verfahren führt das für Arbeit zuständige Mitglied der Landesregierung. Das für Wirtschaft zuständige als für das Vergabegesetz federführende Mitglied der Landesregierung schlägt die Hälfte der Mitglieder vor, die nicht den Vorsitz führen. Die Kommission gibt sich zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit selbst eine Geschäftsordnung. In dieser Geschäftsordnung werden Zusammensetzung, Vorsitz und Stimmenverhältnis geregelt.

Zu § 4 Angemessenheit des Angebotes

§ 4 weist dem Auftraggeber die Aufgabe zu, Angebote, die das Wettbewerberfeld deutlich unterbieten, auf die Korrektheit ihrer Kalkulation und dementsprechend auf die Einhaltung der im Gesetz sowie in den geltenden rechtlichen Bestimmungen definierten Vorgaben und Regelungen zu überprüfen.

Zu § 5 Nachweise

§ 5 erfordert vom Auftraggeber, Bieter aufgrund des Fehlens der Vorlage der geforderten Nachweise zum geforderten Zeitpunkt vom Bieterverfahren auszuschließen. Dies hat ausdrücklich keine Auswirkungen auf seine Rechte und Zuständigkeiten. Damit soll auch auf die Bekämpfung der Schwarzarbeit hingewirkt werden.

Zu § 6 Kontrolle

§ 6 Erfahrungen mit bestehenden Vergabegesetzen in anderen Bundesländern haben gezeigt, dass zu den zentralen Herausforderungen in diesem Zusammenhang die Überwachung der Einhaltung der geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen zählt. § 5 beauftragt die Landesregierung mit der Schaffung einer leistungsfähigen neuen bzw. der ausreichenden personellen und rechtlichen Ausstattung einer bestehenden Kontrolleinrichtung, die beauftragt und in der Lage ist, die öffentliche Vergabepaxis nach § 1 sowie die Einhaltung der hier festgelegten Regelungen effektiv zu überwachen, um ihre Einhaltung sicherzustellen.

Zu § 7 Sanktionen

Ebenso wie die Kontrolle der Einhaltung ist für die Wirksamkeit jeder vergaberechtlichen Regelung ein klarer Rahmen vonnöten, der Sanktionen bestimmt und verbindlich festlegt. § 7 verpflichtet Auftraggeber und Auftragnehmer zur Vereinbarung verbindlicher Vertragsstrafen und legt Mindest- und Höchstwerte zu verhängender Strafen fest, an die auch der Auftraggeber gebunden ist. § 7 nimmt ausdrücklich beauftragte Nachunternehmer in den Anwendungsbereich auf und erhöht, indem er die Vertragsstrafen dem Bieter zuweist, der den Zuschlag erhalten hat, dessen Motivation, auf Einhaltung geltender Regelungen zu achten und von Nachunternehmern Abstand zu nehmen, deren diesbezügliche Verlässlichkeit zu Zweifeln Anlass gibt.

Zu § 8 Umweltverträgliche Auftragserteilung

Die europäischen Vergaberichtlinien lassen die Berücksichtigung umweltbezogener Kriterien im Rahmen der öffentlichen Vergabe weiterhin ausdrücklich zu. Darüber hinaus erwähnen die Vergaberichtlinien explizit, dass ökologische wie soziale Kriterien im Rahmen der Zuschlagskriterien zulässig sind, wenn sie mit dem Auftragsgegenstand im Zusammenhang stehen. Schließlich weisen die Richtlinien darauf hin, dass öffentliche Auftraggeber für die Auftragsausführung zusätzliche Bedingungen, z. B. soziale und umweltbezogene Kriterien, vorschreiben können, sofern diese mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind und in der Bekanntmachung oder in den Verdingungsunterlagen angegeben werden. Zu den möglichen Kriterien gehört der Umweltschutz, der mit § 8 unterstützt werden soll.

Zu § 9 Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen

Die „ILO-Kernarbeitsnormen“ werden in den in Absatz 1 genannten acht völkerrechtlichen Übereinkommen konkret ausgestaltet. Alle Mitgliedstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation haben sich in der „Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit“ am 18. Juni 1998 zu den Kernarbeitsnormen bekannt. Die bestmögliche Beachtung der „ILO-Kernarbeitsnormen“ in Abs. 2 wird im Stadium der Vertragsausführung als Ergänzende Vertragsbedingung zu einer vertraglichen Nebenpflicht des Auftragnehmers. Das Verlangen nach einer „bestmöglichen“ Beachtung soll Raum lassen für eine verhältnismäßige Anwendung der Vorschrift, zum Beispiel durch die Berücksichtigung von Verhaltenskodizes.

Mit den Begriffen „Waren und Warengruppen“ in Abs. 3 können gegebenenfalls sowohl Rohstoffe wie Natursteine als auch industrielle und andere Erzeugnisse erfasst werden. Um unnötigen bürokratischen Aufwand für Bieter und öffentliche Auftraggeber zu vermeiden, wird die Anwendung auf in einer speziellen Liste genannte Waren und Warengruppen begrenzt, bei denen Erkenntnisse über mögliche Fälle von Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen vorliegen.

Zu § 10 Gleichstellung

Die Koppelung der öffentlichen Auftragsvergabe an Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern im **§ 10 Absatz 1** dient dazu, das politische Ziel der Gleichstellung voranzutreiben.

Im **§ 10 Absatz 2** wird die Landesregierung ermächtigt die Forderungen des Absatzes 1 in Form einer Rechtsverordnung weiter auszugestalten. Dabei wird im § 10 Absatz 2 der Rahmen für diese Ermächtigung vorgegeben. In der Ermächtigung wird auch ausdrücklich der Geltungsbereich angesprochen, um hier mehr Spielraum für untergesetzliche Regelungen zu schaffen.

Zu § 11 Berücksichtigung weiterer Kriterien im Vergabeverfahren

Besonders im Bereich der beruflichen Erstbildung sind das Land sowie öffentliche Einrichtungen und Auftraggeber als Vorreiter und Vorbilder gefordert. Die Koppelung der Auftragsvergabe an das Angebot an Ausbildungsplätzen soll die durchschnittliche Ausbildungsquote der sachsen-anhaltischen Wirtschaft erhöhen helfen. Durch

eine Nachweispflicht sollen Anbieter, die Ausbildungsplätze anbieten, besonders berücksichtigt werden.

Zu § 12 Übergangsvorschrift

§ 12 regelt die Anwendung für Vergabeverfahren vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Zu § 13 Inkrafttreten

§ 13 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.